

Satzung des Bürgervereins Ossum-Bösinghoven e.V. – SYNOPSE ALT/NEU

Abgleich Satzung vom 25.April 2005 und Neufassung „C“

Neue Satzung folgt den Empfehlungen des Oberlandesgerichts Hamm, Stand 2023. Dies in Aufbau und Inhalt (daher abweichende §§) sowie der Anlage 1 (Mustersatzung) zu § 60 AO. Darüber hinaus ist sie vom Finanzamt Neuss im Vorfeld auf ihre Unbedenklichkeit hinsichtlich der Gemeinnützigkeit geprüft worden.

§ 1 (Name und Sitz)

Änderung w/ Adresse PH:

§ 2 (Geschäftsjahr)

Klarstellung gleich Kalenderjahr

§ 3 (Zweck des Vereins)

Neu bzw. angepasst im Wortlaut der aktuellen AO

1. Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
2. Förderung des traditionellen Brauchtums
3. Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes
4. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
5. Erweiterung um „Förderung der Jugend- und Altenhilfe“.

NEU Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

1. *Organisation/Mitorganisation von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,*
2. *Organisation/Mitorganisation von themenbezogenen Informationsveranstaltungen,*
3. *Information über aktuelle ortsrelevante Begebenheiten/Entwicklungen und Veranstaltungen.*
4. *Soziale und kulturelle Entwicklung des Ortes Ossum-Bösinghoven,*
5. *Steigerung der Attraktivität des Ortes Ossum-Bösinghoven als Wohnort,*
6. *Wahrnehmung der Interessen der Bürger des Ortes gegenüber den gesetzlichen Vertretungskörperschaften, Verwaltungsdienststellen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen insbesondere im Stadtgebiet Meerbusch*

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Keine Änderung

§ 5 (Mittelverwendung)

NEU Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der

wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung i.S. des § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Keine Änderung

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Keine Änderung- inhaltlich gleich

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Keine Änderung – inhaltlich gleich, aber Frist für Austritt – spätestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklären.

§ 9 (Beiträge)

Keine Änderung

§ 10 (Organe des Vereins)

NEU Wegfall erweiterter Vorstand

§ 11 (Mitgliederversammlung)

NEU Außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt. Vorher ¼.

Frist für Einladung 1 Monat vor MV. Vorher 1 Woche

Email gilt als schriftlich

Möglichkeit onlinebasierte oder hybride MV abzuhalten

Frist für normale Anträge 2 Wochen vor MV. Bei Satzungsänderungen/ Auflösung Verein 3 Wochen. Vorher keine Fristen.

Satzungsänderungen/ Auflösung erfordert eine 2/3 Mehrheit – Vorher einfache Mehrheit

Wahlen in nicht geheimer Form (Handzeichen). Vorher Geheim, auf Antrag öffentlich.

§ 12 (Vorstand)

NEU Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Zuordnung von Zuständigkeiten / Verantwortungsbereichen regeln die Vorstandsmitglieder untereinander.

VORHER Wahl Vorstand mit zugeordneten Verantwortungsbereichen

NEU Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen (Beitrags-/Finanz-/Geschäftsordnung) zu erlassen. Er ist ebenfalls ermächtigt bei Bedarf externe Sachkundige zu einzelnen Themenkomplexen hinzuzuziehen. In seine Kompetenz fällt auch die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden. Dies als Würdigung von Mitgliedern, die sich durch langjähriges Eintreten für die Verwirklichung der Vereinsziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder/ -vorsitzende sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen.

NEU Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Kassenprüfung beauftragen.

§ 14 (Datenschutzbestimmungen)

NEU gesamter Paragraph

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der „EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)“ und des „Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)“ personenbezogene Daten über persönliche und sonstige Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

NEU TSV nicht mehr bei den Begünstigten

§ 16 (Gültigkeit dieser Satzung)

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am DD.MM.2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.